



Satzung in der Fassung vom 28.11.2017

Präambel

Der Ortsgemeinderat Schwegenheim hat in seiner Sitzung am 02. April 1985 beschlossen, zugunsten der Einwohner der Ortsgemeinde Schwegenheim eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zu errichten.

Das Vermögen der Stiftung kommt aus dem Verkaufserlös des E-Werkes der Ortsgemeinde Schwegenheim aus dem Jahre 1975 und beträgt 102.258,38 € (200.000,-- DM).

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

„Bürgerstiftung Schwegenheim“.

Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwegenheim.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung soll ausschließlich den Einwohnern der Ortsgemeinde Schwegenheim zugute kommen. Im Falle einer Änderung der Gemeindegrenzen oder der Organisationsform soll sie auf die Bewohner des Ortsbereiches in den Grenzen nach dem Stand vom 01.01.1984 begrenzt bleiben.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke, indem sie
 - in unverschuldeten Notfällen und infolge von Naturereignissen in Not geratene Bürger unterstützt
 - begabte und bedürftige Jugendliche in ihrer beruflichen, schulischen und sportlichen Ausbildung fördert
 - sich um ihre alten Mitbürger kümmert, insbesondere durch Unterstützung und Förderung des Zusammenseins und der Betreuung von Altenveranstaltungen und Bezuschussung von Alteneinrichtungen
 - kulturelle und kirchliche und sporttreibende Einrichtungen und Vereinigungen unterstützt
 - den Denkmal-, Landschafts- und Umweltschutz fördert.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

- (4) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos. Kosten bzw. Auslagen, die einem Mitglied des Vorstandes oder des Beirates im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Sitzung entstehen, werden grundsätzlich nicht ersetzt. Ein Auslagenersatz erfolgt lediglich nach dem Landesreisekostengesetz für den öffentlichen Dienst.
- (5) Im Übrigen lässt die Stiftung keinerlei Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen der Ortsgemeinde Schwegenheim zukommen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Pfalzwerke AG Ludwigshafen am Rhein, mit einem derzeitigen Nominalwert von 35.790,43 € (= 70.000,- - DM) sowie einem Gesamtbetrag i. H. v. 153.387,56 € (= 300.000,- €). Über diese Summe ist z. Zt. ein Darlehen an die Pfalzwerke AG vergeben.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Soweit es sich um Zustiftungen handelt, ist festzulegen, ob sie der Ausschüttung oder der Vermögensanlage dienen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach dem Lebensunterhaltungsindex nach dem Stand vom 01.01.1984 in seiner Fortschreibung zu erhalten.

§ 4

Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Ortsbürgermeister der Gemeinde Schwegenheim und einem vom Stiftungsbeirat gewählten Beigeordneten als Stellvertreter sowie zwei Mitgliedern des Stiftungsbeirates bzw. deren Stellvertreter im Verhinderungsfalle. Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Vorstandes. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsbeirat gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode des Gemeinderats.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte nach den vom Stiftungsbeirat festgelegten Richtlinien und Grundsätzen.

- (3) Die Verwaltung der Bürgerstiftung sowie die Kassengeschäfte werden unentgeltlich von der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Namen und Auftrag der Bürgerstiftung Schwegenheim geführt.

§ 6

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 13 Mitgliedern und Stellvertretern. Sie müssen Bürger der Gemeinde Schwegenheim sein. 7 Mitglieder und deren Stellvertreter müssen aus der Mitte des Ortsgemeinderates berufen werden. Unter Berücksichtigung der im Ortsgemeinderat bestehenden Mehrheitsverhältnisse werden die Mitglieder und Stellvertreter nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für die Dauer der Wahlperiode des Rates bestellt.
- (2) Der Stiftungsbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsbeirat bestellt im Einvernehmen mit der VGV Lingenfeld einen Schriftführer.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seinen Mitgliedern drei Rechnungsprüfer.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder scheiden mit Ablauf des Tages ihrer Wahl aus dem Beirat aus und ihre Stellvertreter rücken als ordentliche Mitglieder in den Beirat nach. Die neuen Stellvertreter sind vom Ortsgemeinderat zu wählen
- (6) Die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Stiftungsbeiratssitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Der Stiftungsbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter bleiben kommissarisch solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

1. Er ist zuständig für die Ausarbeitung der Richtlinien für die Verwaltung der Stiftung
2. weiter hat er bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung mitzuwirken
3. er hat mitzubestimmen bei der Verteilung der Vermögenserträge, soweit die Zuwendungen im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen

4. Abberufungen von Vorstandsmitgliedern, soweit sie aus zwingenden Gründen notwendig sind, können mit 2/3-Mehrheit des Beirates erfolgen.

§ 8

Sitzungen des Stiftungsbeirates

- (1) Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Stiftungsbeirates einzuberufen. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Über Dringlichkeitssitzungen wird mit Zweidrittelmehrheit entschieden.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 a

Rechnungsführung

- (1) Die Bürgerstiftung führt ihre Rechnung entsprechend den gemeindlichen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit Ausnahme der Regelungen über die Vorlage des Haushalts bei der Aufsichtsbehörde, dessen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Der Haushalt wird nach den Bedürfnissen der Stiftung gegliedert.
- (2) Die Stiftung hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (= Einnahme-/ Ausgaben-übersicht) mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Die Rechnungsunterlagen werden von den Rechnungsprüfern geprüft, bevor sie der Behörde vorgelegt werden, die die Aufsicht über die Stiftung ausübt. Diese Unterlagen sind der aufsichtsführenden Behörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 9

Stiftungsdauer

Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 10

Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss des Beirates mit mindestens 2/3 der Mitglieder geändert werden.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Vermögen an die politische Ortsgemeinde Schwegenheim oder deren Rechtsnachfolger. Diese hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise für die Bürger der Ortsgemeinde Schwegenheim in deren Grenzen vom 01.01.1984 zu verwenden.